

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis
des Marktes Isen**

Kostensatzung

Der Markt Isen erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) und des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Der Markt Isen erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz) das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach dem Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr 5 € bis 25.000 €.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06. März 2012 außer Kraft.

Isen,
Markt Isen

Irmgard Hibler
Erste Bürgermeisterin